

Weitere Informationen zu diesem
Thema erhalten Sie in diesen
naturenergie netze Regionalcentern:

Rheinfelden

Schildgasse 20
79618 Rheinfelden (Baden)

Donaueschingen

Robert-Gerwig-Str. 10
78166 Donaueschingen
Fax -2823



0771 8001-2809

Der für Sie zuständige
Betriebsstützpunkt der
naturenergie netze ist:

Blumberg

Waldshuter Str. 35
78176 Blumberg
Tel. 0771 8001-4820
Fax -4848

Donaueschingen

Robert-Gerwig-Str. 10
78166 Donaueschingen
Tel. 0771 8001-1800
Fax -2823

Gurtweil

Tiengener Str. 8
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07741 96948-6141
Fax -6149

Herrisried

Hauptstr. 27
79737 Herrisried
Tel. 07764 931-3911
Fax -3910

Neustadt

Gutachstr. 36
79822 Titisee-Neustadt
Tel. 07651 2004-6170
Fax -6180

Schallstadt

Fischerinsel 6
79227 Schallstadt
Tel. 07664 402859-6127
Fax -6129

Weil-Haltingen

Elektraweg 16
79576 Weil am Rhein
Tel. 07621 965-4013
Fax -4010

Zell

Gottfried-Fessmann-Str. 18
79669 Zell im Wiesental
Tel. 07625 9250-3952
Fax -4670



naturenergie netze GmbH

Schildgasse 20
D-79618 Rheinfelden

Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 10:00-17:00 Uhr
Freitag 10:00-15:00 Uhr

naturenergie-netze.de



Freischneiden von Freileitung



Stand: März 2024



Grundlage

Gemäß § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.7.2005 sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen.

Da sich diese Energieversorgungsnetze naturgemäß dort befinden, wo Kunden mit Strom versorgt werden, also auf öffentlichen und privaten Grundstücken, verlangt der Gesetzgeber ein vernünftiges Miteinander von Netzbetreibern und Grundstückseigentümern.

Während das Benutzen öffentlicher Grundstücke (Wege, Straßen etc.) zu diesem Zwecke über Konzessionsverträge mit den jeweiligen Gemeinden geregelt ist, unterliegt die Nutzung privater Grundstücke in aller Regel dem § 12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.11.2006. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben demnach für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, außerdem das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft u.a. Grundstücke, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

Verkehrssicherungspflicht

Der sichere Betrieb von elektrischen Anlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Netzbetreiber und ist näher in diversen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3) und Informationen (insbesondere DGUV-Information 203-033), sowie VDE-Vorschriften (insbes. VDE 0105-100, VDE 0210, VDE 0211) beschrieben. Darin werden u.a. Mindestabstände von Personen und bestimmten Gegenständen zu elektrischen Anlagenteilen vorgeschrieben.

Unsere Mitarbeitenden kennen diese Abstände und achten bei der regelmäßigen Inspektion unserer Netze auf deren Einhaltung – so auch auf die Abstände unserer Freileitungen zu Bäumen.

Bei Niederspannungsleitungen (bis 1 kV) betragen diese 1 Meter und bei Mittelspannungsleitungen (bis 110 kV) 3 Meter. Ein erneuter Rückschnitt der Vegetation hat unter Berücksichtigung der naturgemäß unterschiedlichen Wachstumsgeschwindigkeit der Bäume zu erfolgen und soll aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten frühestens nach ein bis zwei Jahren erforderlich sein.

Bis zum Zeitpunkt des erneuten Rückschnitts müssen die Mindestabstände jedoch jederzeit eingehalten werden. Daher ist darauf zu achten, dass das Wachstum des Baumens bis zum nächsten Rückschnitt mit

eingerechnet wird, was die nötige Rückschnittlänge entsprechend vergrößert. Unsere Mitarbeitenden sind diesbezüglich geschult und planen diese Mehrlänge bei ihren Absprachen mit den Eigentümern mit ein.

Um unserer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und um Schäden oder Unregelmäßigkeiten in Ihrer regionalen Stromversorgung vorzubeugen, spricht einer unserer Mitarbeitenden bei Ihnen vor, um die nötigen Rückschnittmaßnahmen an Ihren Bäumen mit Ihnen abzustimmen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis hierfür.

Sollten Sie Fragen haben, die wir Ihnen vor Ort nicht beantworten können, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Betriebsstützpunkt.

Rechtsgrundlage im Schadensfall

Wird der Netzbetreiber an der Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht, wie zuvor erläutert, gehindert, steht diesem gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn dadurch Personen zu Schaden kommen oder Schäden an seinen Anlagen und damit auch an elektrischen Anlagen Dritter durch Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung entstehen.

Fragen Sie uns – wir informieren Sie gerne!